

**Verordnung  
über den finanziellen Ausgleich  
von Vorgriffsstunden  
nach der Verordnung zur Ausführung  
des § 5 Schulfinanzgesetz<sup>1</sup>  
(Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde)**

Vom 8. Juni 2004  
(GV. NRW. S. 379)  
geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009  
(GV. NRW. S. 837)

Aufgrund des § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung in den Fällen, in denen der zeitliche Ausgleich für zusätzliche Pflichtstunden nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG - **BASS 2004/2005**) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) ganz oder teilweise unmöglich wird.

**§ 2  
Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Ausgleichszahlung wird in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Wechsel des Dienstherrn,
3. bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der zusätzlichen Pflichtstunden, wenn darauf die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs beruht.

(2) Die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 entfallen

bei

1. Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG),
2. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts,
3. Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG.

**§ 3  
Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Anspruchs**

(1) Der Anspruch entsteht mit Eintritt des nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Ereignisses und wird entsprechend § 4 der VO zu § 5 SchFG<sup>2</sup> schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres fällig, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet war.

(2) Wird die Leistung der Ausgleichszahlung auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers mit Beginn der Ausgleichsphase anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit bewirkt, wird die Ausgleichszahlung insoweit auf der Grundlage des Nennwerts nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinsseszinsen geleistet. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 v.H. auszugehen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten.

**§ 4  
In-Kraft-Treten, Überprüfung  
der Auswirkungen der Verordnung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft<sup>3</sup>.

(2) Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder<sup>4</sup> überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

<sup>1</sup>jetzt: Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1)

<sup>2</sup>jetzt: § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

<sup>3</sup>Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 22. Dezember 2009 in Kraft getreten.

<sup>4</sup>jetzt: Ministerium für Schule und Bildung